



Einwohnergemeinde Rothenfluh

Abwasserreglement

vom

Hinweis: Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine männliche und weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

Gültig ab

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsätze	7
§ 17 Festlegen der Beiträge und Gebühren	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 19 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten	8
§ 20 Verjährung	8
II. Einmalige Beiträge und Gebühren	8
§ 21 Erschliessungsbeitrag	8
§ 22 Anschlussgebühren	9
III. Jährliche Gebühren	10
§ 23 Abwassergebühr	10
§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	10
§ 25 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser)	10
E. Schlussbestimmungen	11
§ 26 Vollzug	11
§ 27 Rechtsschutz	11
§ 28 Strafbestimmungen	11

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 30 Übergangsbestimmungen	12
§ 31 Inkrafttreten.....	12
F. Tarifordnung	13

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a) Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert anwenden.
 - b) Sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
 - c) Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

- 1 Für die technische Ausführung der Anlagen für das Sammeln, Versickern und Ableiten des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Euronormen- Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton beim Verhindern und Bekämpfen von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für das Erstellen der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen für das Sammeln und Ableiten des Abwassers gemäss den Vorgaben des GEP.

§ 7 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde muss das Areal oder Durchleitungsrecht, das sie für das Erstellen der Anlagen für das Sammeln und Ableiten des Abwassers benötigt, erwerben. Wenn keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes erzielt wird, führt der Gemeinderat das Enteignungsverfahren durch.
- ² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Erstellen, Betreiben und Unterhalten durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für das Erweitern oder Ändern des Entwässerungssystems sowie für das Versickern oder Einleiten von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz (SGS 782).

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a) verschmutztes Wasser abzuleiten,
 - b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen
 - a) Bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b) spätestens beim Erneuern der Hausanschlussleitung oder
 - c) spätestens 3 Jahre nach dem Erneuern der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- ³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen für das Erfassen der genutzten Wassermenge verlangen (Wasserbezug oder Abwassermessung).

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- 1 Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- 2 Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der privaten Abwasseranlagen sowie für das fachgerechte Anschliessen an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- 3 Das Anschliessen an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- 4 Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

- 1 Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.
- 2 Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke muss den Gemeindebehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen gewährt und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

- 1 Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt.
- 2 Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.
- 3 Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern resp. den Baurechtsnehmern wie folgt weiterbelastet:
 - a) in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers;
 - b) in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers;
 - c) in Form einer jährlichen Abwassergebühr;
 - d) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.
- 4 Wenn die Eigentums- oder Besitzverhältnisse ändern, veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde rechtzeitig, dass die bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren ermittelt werden.
- 5 Wenn die Eigentums- oder Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) ändern, haftet der bisherige Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentums- Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegen der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für das Berechnen der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren im Rahmen der Budgetberatung fest.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor dem Erteilen der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach dem Erstellen der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.
- ² Die Anschlussbeiträge werden nach erfolgter Endschätzung der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung durch die Gemeindeverwaltung erhoben.
- ³ Erschliessungs-, Anschlussbeiträge und jährliche Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuer erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungs- und Anschlussbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 22 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

- ¹ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrags abgezogen.
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes ausgewiesenen Mehrwert der Investition.
- ³ Reduzieren sich die Grundstückfläche, das Gebäudevolumen oder der Brandversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- ⁵ Wird eine Liegenschaft durch ein Elementarereignis zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude gemäss diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Unterlagen des Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers belegt sind

Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 23 Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird in Form einer Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

- 1 Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.
- 2 Die Mengengebühr wird gemäss § 17 festgelegt

§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- 1 Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wird, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- 2 Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge müssen durch die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler erbracht werden.
- 3 Regenwassernutzungen für hausinterne Installationen (zB WC-Spülung) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für das Erheben dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- 4 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für das Erheben dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 25 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser)

- 1 Für das Ableiten stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).
- 2 Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30% der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500m³/Jahr ausmacht.
- 3 Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.
- 4 Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser muss eine jährliche Gebühr pro Anschluss entrichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- 3 Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

§ 27 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.
- 2 Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 15. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Kantons ist das Steuer- und Enteignungsgericht lediglich Beschwerdeinstanz, soweit Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren angefochten sind. Die übrigen Verfügungen des Gemeinderates sind beim Regierungsrat anfechtbar.

§ 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Sig. Patrick Vögtlin

Der Gemeindeverwalter
sig. Bruno Heinzelmänn

F. Tarifordnung

Die einmaligen Beiträge sind indiziert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“ vom 01.04.2020, Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 101.2%

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

1.1. Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Für unüberbaute Flächen	CHF	15.00 pro m ²
-------------------------	-----	--------------------------

1.2. Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2.0% vom indizierten Brandlagerwert
--------------------------------------	-------------------------------------

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST).

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Sig. Patrick Vöggtlin

Der Gemeindeverwalter
sig. Bruno Heinzelmänn

2 Übrige Gebühren

2.1 Bewilligungsgebühr (§10 Reglement) 115% der externen Prüfkosten

**2.2 weitere Gebühren für Kontrollen
und besondere Dienstleistungen** gemäss Aufwand

2.3 Abzüge gemäss §26 Abs. 2 werden bei erbrachtem Nachweis vollumfänglich berücksichtigt.

Auf den einmaligen und jährlichen Gebühren wird zusätzlich die MWST erhoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Rothenfluh am

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident
sig XX

Der Verwalter
sig. XXX